

A-Post

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung: Stellungnahme zur Vorlage «Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT)»

Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Der GbS begrüsst die Gesetzesänderung vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen an die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten. Es macht Sinn dabei auch die in anderer Hinsicht geltenden Bestimmungen zu revidieren. Ebenfalls sinnvoll erachtet der GbS, dass bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen die in anderen Kantonen geltenden Lösungen und gemachten Erfahrungen miteinbezogen wurden. Einerseits werden in der Gesetzesvorlage organisatorische Anpassungen, andererseits, wie erwähnt, Anpassungen der Normen an veränderte Verhältnisse vorgeschlagen. Diese beiden Vorschläge erachtet der GbS vorwiegend als sachgerecht und kann ihnen mehrheitlich zustimmen. Des Weiteren werden Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem aufgrund parlamentarischer Vorstösse, beabsichtigt. Aufgrund des dadurch drohenden Eingriffes in die persönliche Freiheit, erachtet der GbS eine kritische Diskussion als wichtig und kann daher der Vorlage in diesen Punkten nicht vollumfänglich zustimmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 8 – 13 KapoG

Der GbS erachtet es als sinnvoll, die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten den heutigen Anforderungen anzupassen. Die aktuelle Ausbildung entspricht nämlich nicht den Anforderungen von Art. 26 ff. des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10). Eine Anpassung ist daher zwingend notwendig. Die Konferenz der Kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJP) erarbeitete im Rahmen des Bildungspolitischen Gesamtkonzepts Polizei 2020 (BGK 2020) eine Lösung, auf welcher die nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen basieren. So sollen angehende Polizistinnen und Polizisten im zweiten Ausbildungsjahr vermehrt praktische Erfahrung sammeln können. Grundsätzlich stimmt der GbS diesem Konzept, bei welchem mehrheitlich die bisherigen Regelungen inhaltlich beibehalten werden, zu. Ebenfalls zustimmen kann der GbS § 12 (Anpassung der Beteiligung an den Ausbildungskosten).

§ 18^{ter} KapoG

Bei dieser Änderung sollen weniger anspruchsvolle Routineaufgaben vermehrt den polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA) übertragen werden. Dadurch sollen sich die ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten anderweitigen Aufgaben widmen können. Dieser Neuerung ist aus Sicht des GbS zuzustimmen. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine gewisse Gefahr besteht, dass sich aufgrund fehlender Kenntnisse der PSA Fehler einschleichen könnten. Zwar ist dieses Risiko nicht sehr hoch und der Eingriff in die Rechte der Betroffenen ebenfalls gering, der GbS möchte dies jedoch nicht unerwähnt lassen.

§ 21 KapoG

Die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Polizeieinsatzes erachtet der GbS als sinnvoll.

§ 32^{bis} KapoG und § 64 Abs. 2 und 3 GT

Offenbar bleiben Vorladungen in der Praxis oft unbeachtet. Es macht daher Sinn, dass die Polizei eine Handhabung hat solche Personen vorzuführen. Der GbS hat daher nichts einzuwenden, wenn die in diesem Zusammenhang verursachten Gebühren, der betroffenen Person auferlegt werden (Verursacherprinzip).

§ 36^{quinquies} KapoG

Die verdeckte Vorermittlung ist bereits in der jetzigen Regelung vorgesehen. Wobei unter verdeckter Vorermittlung die Annahme einer falschen Identität (sog. Legende) und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu verstehen ist. Aufgrund der gesetzlichen Einschränkung (allg. zugängliche Orte; virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offenstehen), kam diese Bestimmung in der Praxis wenig zur Anwendung. In der Realität geschehen die Delikte vermehrt in privaten Clubs oder in passwortgeschützten Chatrooms. Die vorgeschlagene Änderung ist somit eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse und Gegebenheiten in der Realität. Zwar besteht dadurch ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, diese erscheinen jedoch verhältnismässig, wenn dadurch schwerwiegende Delikte wie beispielsweise im pädophilen Bereich verhindert werden können. Zudem gewährleisten das Erfordernis der frühzeitigen Genehmigung durch das Haftgericht (nach 24 Std.) sowie die weiterhin geltenden materiellen Bestimmungen, wohl einen massvollen Einsatz der verdeckten Vorermittlung. Wichtig erscheint dem GbS vor allem die Verhältnismässigkeit des Einsatzes.

§ 36^{septies} KapoG

Die Regelung über die verdeckte Fahndung erfährt eher geringere Beschränkungen, da i.d.R. von einem einmaligen und kurzfristigen Einsatz ausgegangen wird. Auch hier erscheint es dem GbS wichtig, das Instrument verhältnismässig einzusetzen. Der GbS erachtet jedoch die Regelung, dass die verdeckte Fahndung einer Genehmigung durch das Haftgericht bedarf, wenn sie länger als einen Monat dauert, als unsachgemäss. Diese Dauer widerspricht eigentlich dem Sinn der verdeckten Fahndung, die auf eine kur-

ze, meist einmalige Aktion ausgelegt ist. Es besteht eine gewisse Gefahr einer unkontrollierten Ausdehnung der Massnahme. Dem GbS erscheint daher eine Reduktion der Frist z.B. auf eine Woche als sachgerechter. Ferner kann der GbS nicht nachvollziehen, weshalb für die vorliegende versteckte Fahndung in einem frühen Stadium kein Beschwerderecht besteht, wie dies bei der versteckten Fahndung im Strafverfahren (Art. 298d Abs. 4 iVm Art.298 Abs.3 StPO) für die betroffene Person vorgesehen ist. Die Gründe dafür werden in der Vorlage nicht genannt. Der GbS würde es daher begrüssen, wenn dies näher ausgeführt wird.

§ 36^{octies} KapoG

Die vorliegende Neuerung entspricht der zeitgemässen Vorgehensweise, wobei es dem GbS wichtig erscheint, dass die in Abs. 3 vorgesehene Löschung automatisch erfasster Daten gewährleistet ist.

§ 36^{novies} KapoG

Dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) und das Erstellen von Bildaufnahmen zum Zweck von Such- und Rettungseinsätzen (Abs. 1 lit. a) sowie zur Dokumentation von Unfällen und Straftaten (Abs. 1 lit. b), hat der GbS nichts einzuwenden. Ebenfalls sachgerecht erscheint dem GbS diese Massnahmen auch in Fällen der «Dringlichkeit» (Abs. 2) und die Anordnungscompetenz an die Polizei.

Dem gegenüber lehnt der GbS den vorgesehenen Einsatz von Drohnen und das Erstellen von Bildaufnahmen bei den in Abs. 1 lit. c genannten «Einsätzen gem. §36^{quater}», also bei «Veranstaltungen und Kundgebungen», insbesondere Demonstrationen, ab. Andere Kantone verfügen gem. Ausführungen in der Vorlage über keine vergleichbare Regelung, wobei der Kanton Solothurn hier ein Exempel statuieren will. Aufgrund der geringen Anzahl von Demonstrationen, die ausnahmslos friedlich verlaufen, rechtfertigt sich Einsatz von Drohnen nicht. Eine solche Überwachung stellt einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Dieser Eingriff könnte Personen davon abhalten ihre Grundrechte auszuüben und an einer Demonstration teilzunehmen. Es ist allgemein bekannt, dass staatliche Überwachungen eine einschüchternde und abschreckende Wirkung auf Personen haben können. Noch mehr staatliche Überwachung lehnt der GbS daher ab.

§ 39^{bis} und § 39^{ter} KapoG; § 31^{BIS} UND 31^{TER} EG StGB

Den Vorschlägen zum Feuer- und Flugverbot hat der GbS nichts entgegenzubringen.

§ 42^{bis} KapoG

Zum Vorschlag des elektronischen Datenaustausches hat der GbS nichts hinzuzufügen.

§ 69^{bis} GT

Beabsichtigt ist eine Änderung der Kostenüberwälzung bei Gewalt an Veranstaltungen. Neu soll künftig möglich sein, dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten

Personen die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung zu stellen. In BGE 143 I 417 vom 18. Januar 2017 hat das Bundesgericht die rechtlichen Grenzen einer solcher Kostenüberwälzung, wie es die Regelung des Kantons Luzern vorgesehen hatte, geprüft und umschrieben.

Dem GbS widerstrebt jegliche Form von Gewalt, sei es gegenüber Personen oder Gegenständen. Er erachtet es auch als grundsätzlich richtig, die Kosten eines durch solche Gewaltausübung verursachten polizeilichen Einsatzes auf die verursachende Person zu überwälzen. Was der GbS jedoch nicht unterstützen kann, ist der Vorschlag die Kostentragungspflicht auch auf andere Personen, welche selbst keine Gewalt ausgeübt haben, auszuweiten. Eine solche Ausdehnung könnte, wie bereits unter § 36^{novies} KapoG aufgeführt, eine abschreckende Wirkung auf die Teilnehmer von Veranstaltungen ausüben.

Abs. 2

Ein Veranstalter soll nur Kostenersatzpflichtig werden, wenn er nicht über eine erforderliche Bewilligung verfügt oder schuldhaft (vorsätzlich oder grobfahrlässig) Bewilligungsaufgaben verletzt **und dieses Verhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten Gewalt steht.** Der GbS ist der Meinung, dass ohne diesen Zusatz des unmittelbaren Zusammenhangs, die Regelung ihren Sinn und Zweck verliert und Platz für zu viele Interpretationen lässt. So könnte nämlich ein Verstoss gegen die Bewilligung (z.B. Abweichen von der geplanten Route) auch dann zur Kostentragung führen, wenn die Gewaltausübung auf der bewilligten Route erfolgt und in keiner Weise mit dem vorgehen des Veranstalters zusammenhängt. Ebenfalls erachtet es der GbS als angebracht die Kostenpflicht für den Veranstalter in besonders schweren Fällen auf **CHF 20'000.00**, statt auf CHF 30'000.00 zu beschränken. Da das Verschulden des Veranstalters weniger wiegt als das der Gewalt ausübenden Person. Der GbS kann somit der vorliegenden Variante von Abs. 2 nur unter diesen beiden vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

Abs. 3 und 4

In Abs. 3 wird der Kostenanteil der an der Gewaltausübung beteiligten Personen geregelt. Dem GbS erscheinen die vorliegenden Kriterien (individuelle Verantwortung für den Polizeieinsatz; individueller Tatbeitrag an der Gewaltausübung) als sachgerecht. Ebenfalls der Beschränkung auf 60% der Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung resp. in besonders schweren Fällen auf CHF 30'000.00 hat der GbS nichts hinzuzufügen. Leider wird in Abs. 3 der Begriff der «an der Gewaltausübung beteiligten Person» nicht näher definiert. Gem. Bundesgericht (BGE 143 I 147 E. 12.4 S. 161) wird darunter auch diejenige Person verstanden, die sich auf behördliche Anordnung hin nicht entfernt. Es ist nicht ganz klar, ob Abs. 3 in diesem Sinne zu verstehen ist.

Eine Interpretationsmöglichkeit lässt zu, dass der Begriff in Abs. 4 negativ definiert wird. TeilnehmerInnen einer Veranstaltung, an der es zu einer Gewaltausübung kommt, gelten nur dann als daran nicht beteiligt, wenn sie sich auf behördliche Anordnung entfernen **und** weder selbst Gewalt ausgeübt noch zur Gewaltausübung aufgefordert haben. Fehlt eines dieser Merkmale, gelten sie als «an der Gewaltausübung beteiligt.» Bei der Bemessung der Höhe des Kostenanteils, soll ihrem geringen Beitrag an der Gewaltausübung jedoch Rechnung getragen werden. Da es vorliegend nicht ganz klar ist, ob der Begriff der «an der Gewaltausübung beteiligten Person» in diesem Sinne zu verstehen ist, erachtet der GbS eine klare Definition als wichtig. Möglich wäre Abs. 3 um eine solche klare Definition zu ergänzen und Abs. 4 zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn

Melanie Flury, Sekretärin GbS

Solothurn, August 2019